

892

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Kaichen“ vom 12. August 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Wiesental des Krebsbaches östlich von Kaichen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Kaichen“ besteht aus dem Talboden des Krebsbaches und den westlich und östlich angrenzenden Magerrasenhängen, Heckenzügen und Streuobstwiesen und liegt in den Gemarkungen Heldenbergen und Erbstadt der Stadt Nidderau im Main-Kinzig-Kreis sowie in der Gemarkung Kaichen der Stadt Niddatal im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 63,4 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die landschaftliche Schönheit des Krebsbachtals mit seinem für diese Region einzigartigen Strukturreichtum an Magerrasen, Naß- und Feuchtwiesen, Heckenzügen, Streuobstwiesen und artenreichen Waldgesellschaften auf Dauer als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. die Parzellen Flur 6, Nr. 256, Flur 7, Nrn. 3 und 4, Nr. 9 (teilweise), Nr. 10 (teilweise) Nr. 15 (teilweise), Nr. 16 (teilweise), Gemarkung Kaichen, zu düngen oder vor dem 1. August zu beweidern oder zu mähen;
14. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen sowie der Einschränkung, Düngemittel anzuwenden, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Pflege und Nutzung der Hochstammobstbäume;
4. die Ausübung der Einzeljagd;
5. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den vorhandenen Fernmeldekabeln im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und die zur Unterhaltung des Krebsbaches notwendigen Arbeiten im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

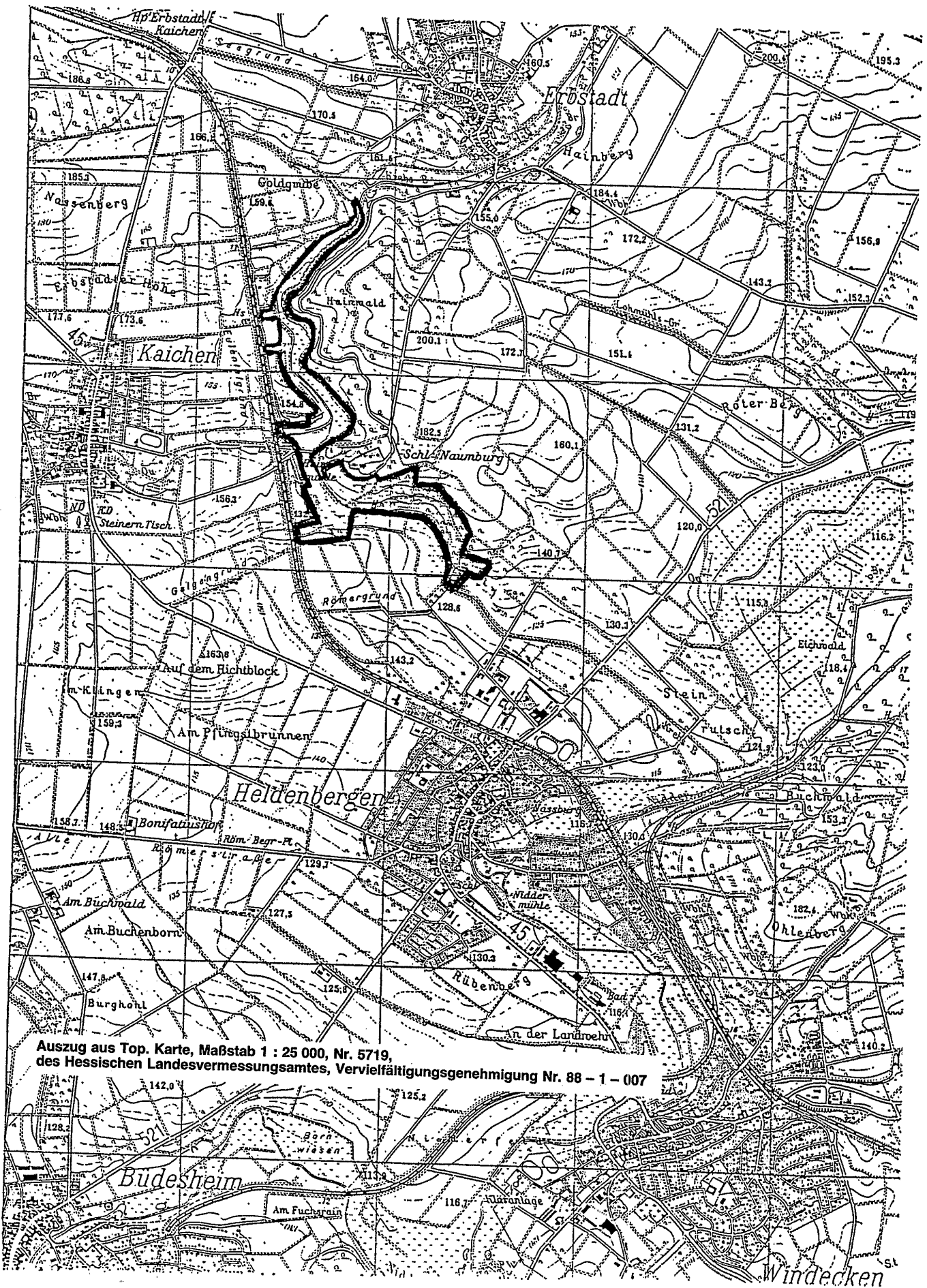
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält; Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. die Parzellen Flur 6, Nr. 256, Flur 7, Nrn. 3 und 4, Nr. 9 (teilweise), Nr. 10 (teilweise), Nr. 15 (teilweise), Nr. 16 (teilweise),



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5719,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 - 1 - 007

- weise), Gemarkung Kaichen, düngt oder vor dem 1. August beweidet oder mäht (§ 3 Nr. 13);
14. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. August 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 37/1988 S. 2095

893

GIESSEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach/Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 27. Februar 1981 vom 28. Juli 1988

§ 1

Das Wasserschutzgebiet für die Quelfassung (Sickerung I) der Gemeinde Breidenbach im Ortsteil Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, wird auf Antrag der Gemeinde Breidenbach aufgehoben, da diese Trinkwassergewinnungsanlage nicht mehr für Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt wird.

§ 2

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach/Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 27. Februar 1981 (StAnz. S. 773) wird deshalb gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Zeile 12, § 2 Abs. 2 Zeile 25 und § 2 Abs. 3 Zeile 14 wird jeweils das Wort „Wassergewinnungsanlagen“ durch das Wort „Wassergewinnungsanlage“ ersetzt.
- Es werden gestrichen
in § 2 Abs. 1 die letzten drei Zeilen,
in § 2 Abs. 2 die letzten sechs Zeilen,
in § 2 Abs. 3 die letzten vier Zeilen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. Juli 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

StAnz. 37/1988 S. 2097

894

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 18. August 1983 (StAnz. S. 1789).

Mit o. a. Bekanntmachung ist das Chemie-Ingenieur-Büro und Laboratorium Hans Holland, Postfach 13 29, 3550 Marburg, am 18. August 1983 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt worden.

Die Anerkennung war befristet bis zum 31. August 1988. Sie wird verlängert bis zum 31. August 1993.

Die Anerkennung umfaßt gemäß Verzeichnis B-1/2 (Stand 1. Januar 1988) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen):

- INDEX-GRUPPE 000 „Allgemeine Wasseruntersuchungen“
INDEX-GRUPPE 100 „Metallanalysen“, mit Ausnahme des Parameters Vanadium (123)

- INDEX-GRUPPE 200 „Nichtmetalle I“
INDEX-GRUPPE 300 „Nichtmetalle II“
INDEX-GRUPPE 400 „Gruppenbestimmungen I“
INDEX-GRUPPE 500 „Gruppenbestimmungen II“, mit Ausnahme der Parameter TOC (523) und DOC (524)

- INDEX-GRUPPE 600 „Biochemische Reaktionen“, mit Ausnahme des Parameters Fischgiftigkeit (671)

- INDEX-GRUPPE 700 „Organische Komponenten“, mit Ausnahme der Untergruppe Aromatische Amine

- INDEX-GRUPPE P „Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung“

- INDEX-GRUPPE Q „Analytische Qualitätssicherung“

Gießen, 5. August 1988

Der Regierungspräsident
39 a — 79 f 02.21

StAnz. 37/1988 S. 2097

895

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 21. Oktober 1987 (StAnz. S. 2257)

Mit o. a. Bekanntmachung ist das chemische Labor der Krupp Stahl AG im Werk Dillenburg, Kasseler Straße, 6340 Dillenburg 1, am 21. Oktober 1987 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für eigene Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt worden.

Die Anerkennung wird um folgende Parameter erweitert. Die Zahlenwerte entsprechen den Index-Nrn. im Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

182	Blei
130	Zink
245	Nitrat-N
247	Nitrit-N

Die Anerkennung wird wie folgt eingeschränkt. Die Zulassung für die Analytik der Parameter Eisen, Nickel, Kupfer, Gesamt-Chrom, Blei und Zink gilt nur für Konzentrationen >0,1 mg/l.

Gießen, 5. August 1988

Der Regierungspräsident
39 a — 79 f 02.21

StAnz. 37/1988 S. 2097

896

Geplanter Ausbau der Frankfurter Ferngasleitung der Ruhrgas AG (Proj.-Nr. 003/87);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen nach § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Ministerium des Innern hat mich mit Erlaß vom 26. Juli 1988 — VII B 31 — 93 c 06/05 — 473/88 — mit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und gleichzeitiger Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen hinsichtlich o. g. Maßnahme beauftragt.

Dementsprechend habe ich zur Abstimmung dieser Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ein Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gießen, 25. August 1988

Regierungspräsidium
51 — 93 d 06/03

StAnz. 37/1988 S. 2097

Artikel 61

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Kaichen“ vom 12. August 1988 (StAnz. S. 2095) wird wie folgt geändert:

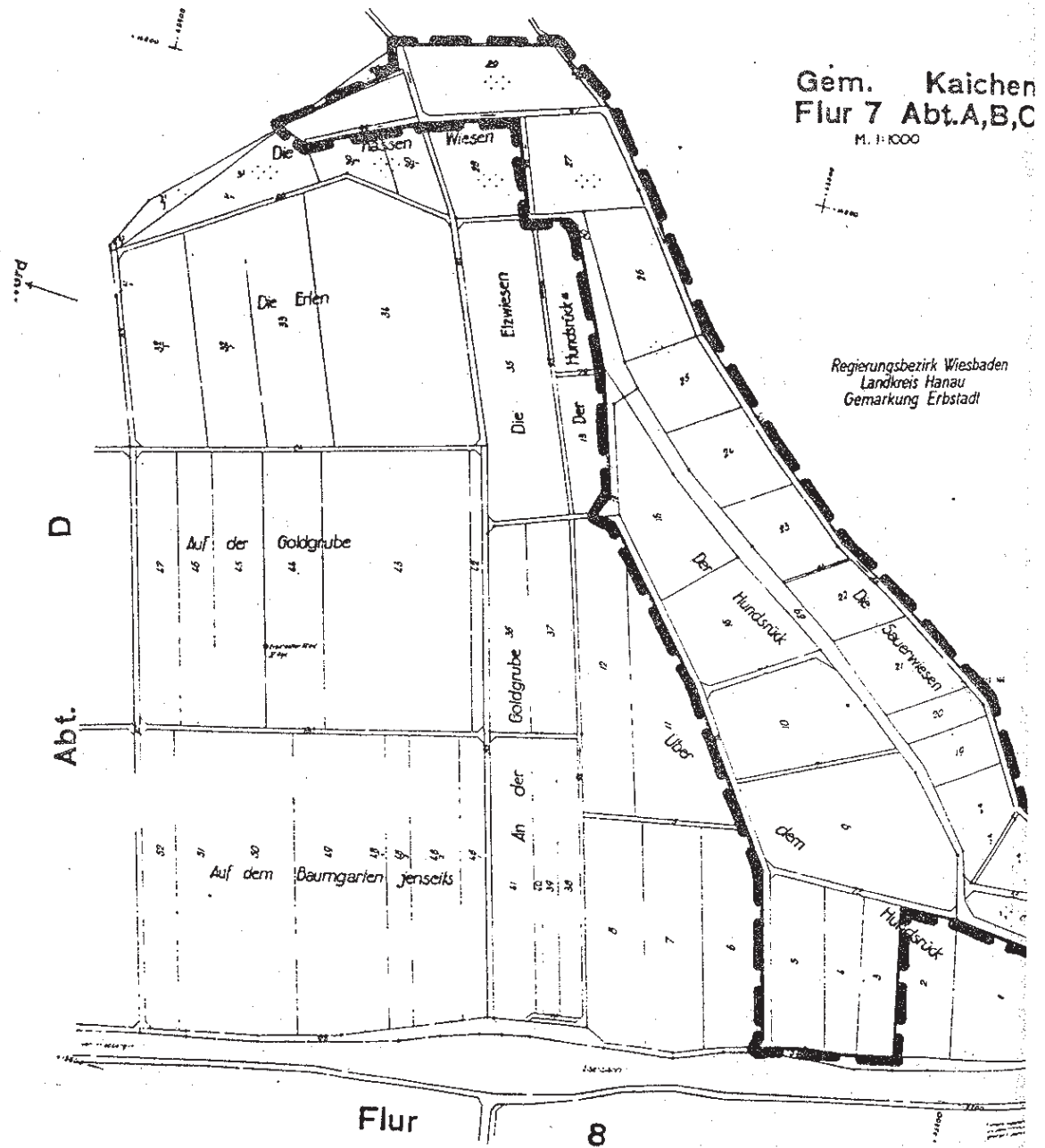
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

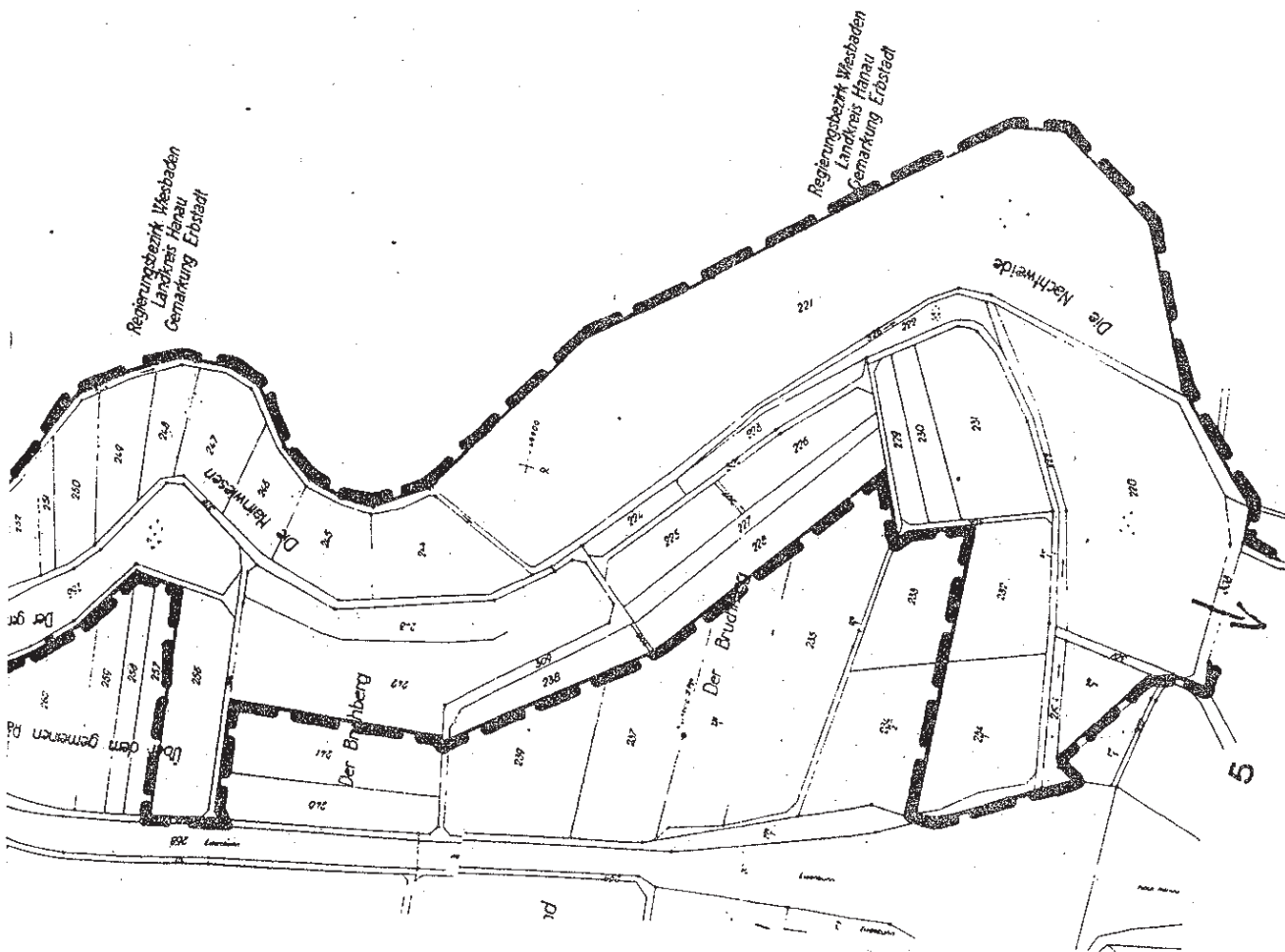
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Blatt 1



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Krebsbachtal bei Kaichen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Nidderau
Gemarkung:	Heldenbergen
Flur:	4, 6
Gemarkung:	Erbstadt
Flur:	13
Landkreis:	Wetteraukreis
Stadt:	Niddatal
Gemarkung:	Kaichen
Flur:	5, 6 und 7